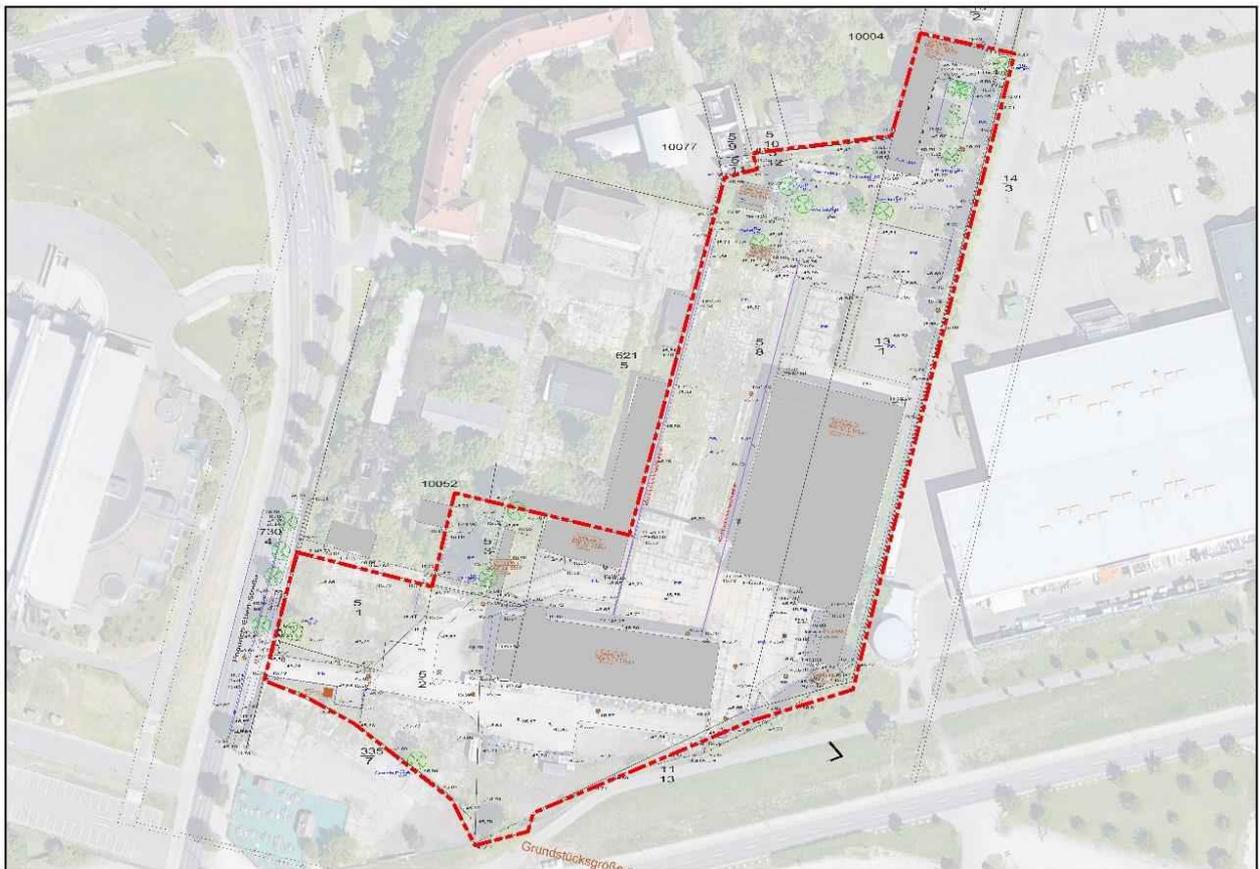


Faunistische Erfassung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 255-3.1 „Berliner Chaussee / Friedrich-Ebert-Straße“

Landeshauptstadt Magdeburg



Fledermaus-Akustik Büro für Fledermauskunde und Faunistik

Inh. B.Sc. Matthias Bley
Solbadstraße 2
06406 Bernburg (Saale)

Tel.: +49 (0)3471 6367 993
Mobil: +49 (0)157 8759 2277
Mail: bley@fledermaus-akustik.de

Inhalt

1. Veranlassung	5
2. Kurzcharakteristik des Vorhabengebietes.....	6
3. Methodik	7
3.1 Brutvogelkartierung	8
3.2 Reptilienerfassung.....	9
3.3 Heuschreckenerfassung	10
4. Ergebnisse.....	11
4.1 Brutvogelkartierung	11
4.2 Reptilienerfassung.....	15
4.3 Heuschreckenerfassung	15
5. Wirkung des Vorhabens auf die betrachteten Tierarten	17
5.1 Brutvögel	17
5.2 Reptilien.....	19
5.3 Heuschrecken	19
6. Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	20
6.1 Verbotstatbestände.....	20
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung	21
6.2.1 Bauzeitenregelung.....	21
6.2.2 Umweltbaubegleitung.....	22
6.3 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion.....	23
6.3.1 Avifauna.....	23
6.3.2 Blauflügelige Ödlandschrecke	28
7. Zusammenfassung.....	31
8. Quellenverzeichnis	32
Anlagen.....	33

Anlagen:

Anhang Brutvogelerfassung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Das Untersuchungsgebiet mit seiner Abgrenzung.....	6
Abbildung 2 selbsterstelltes Luftbild vom 29.06.2022	7
Abbildung 3 Die Strukturen, die zur Reptilienerfassung untersucht wurden	9
Abbildung 4 Die Erfassungsbereiche der Heuschrecken	10
Abbildung 5 Ergebnisse der Brutvogelkartierung	14
Abbildung 6 Die Blaflüglige Ödlandschrecke im Untersuchungsgebiet	16
Abbildung 7 Die Teilbereiche, auf denen die Blaflüglige Ödlandschrecke nachgewiesen wurde	16
Abbildung 8 Das Sperlingskoloniehaus	25
Abbildung 9 Vogelkasten für Stare.....	26
Abbildung 10 Niststein für den Hausrotschwanz	27
Abbildung 11 Die vorgeschlagenen Flächen als temporäre Ersatzhabitate	28
Abbildung 12 Die Fläche in westliche Richtung.....	29
Abbildung 13 Die Fläche in südöstliche Richtung.....	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterungsbedingungen, Tages-Erfassungen	8
Tabelle 2 Die Erfassungszeiten der Reptilien	9
Tabelle 3 Ergebnisse der Brutvogelkartierung	13
Tabelle 4 Ergebnisse der Heuschreckenerfassung	15
Tabelle 5 Empfohlene Zeiten der Bauzeitenregelung	21
Tabelle 6 Überblick über die wegfallenden bzw. zu ersetzenden Nistplätze.....	24

1. Veranlassung

Die Metro Administrations GmbH & Co. Grundbesitz KG plant, in der Landeshauptstadt Magdeburg im Bereich der Berliner Chaussee/Friedrich-Ebert-Straße einen Rewe-Markt zu errichten. Das Grundstück wurde als Standort des Stahlbauunternehmens IMO Leipzig GmbH genutzt. Eine Umnutzung ist somit vorgesehen.

Aus diesem Grund soll im Zuge der Bauleitplanung ein Bebauungsplan für diesen Geltungsbereich bzw. für das Vorhaben erstellt werden. Daraus ergibt sich, dass das Aufstellungsverfahren ausgelöst wird.

Zurzeit wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 255-3.1 „Berliner Chaussee / Friedrich-Ebert-Straße“ erarbeitet.

Im Baugesetzbuch (BauGB) heißt es dazu im § 2a, dass die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf eine Begründung beizufügen hat, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dies ist in einem Umweltbericht darzustellen.

Um die vorhandenen Daten zu vervollständigen, bzw. die Datenlücken zu schließen, ist es erforderlich, das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen und das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie¹ aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2022 die europäischen Vogelarten, die Reptilien sowie die Heuschrecken erfasst und ihr Vorkommen naturschutzfachlich bewertet.

¹ Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

2. Kurzcharakteristik des Vorhabengebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Landeshauptstadt Magdeburg, ostseitig der Elbe im Stadtteil Brückfeld. Die Fläche befindet sich zwischen der Berliner Chaussee (Norden), der Friedrich-Ebert-Straße (Westen) und dem Gübser Weg (Süden) (vgl. Abbildung 1).

Dabei handelt es sich zum Zeitpunkt der Untersuchung um eine ungenutzte Industriefläche, die eine Größe von ca. 17.900 m² aufweist. Die Fläche ist mit 8 Gebäuden bestanden, die eine Größe zwischen 2.200 m² bis 3 m² haben. Ein Kran mit einem Schienensystem sowie mehrere versiegelte Flächen und Flächen mit Ruderalvegetation bilden ein stark strukturiertes abwechslungsreiches Untersuchungsgebiet.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch einen ruderalen Charakter aus. Der Boden besteht im Wesentlichen aus Betonplatten, die besonders im Norden von überwiegend flachwüchsigen Gehölzen (v.a. Brombeere) bedeckt sind. Südliche Bereiche der Fläche sind wesentlich weniger stark bewachsen. Neben den flachen Gehölzen finden sich auf und an der Fläche auch höhere Gebüsche und einige Einzelbäume. Die auf dem Gelände stehenden Hallen sind zum Großteil intakt, sind vor allem für Vögel jedoch durch einige Schlitze und defekte Scheiben auch im Innenbereich zu erreichen.

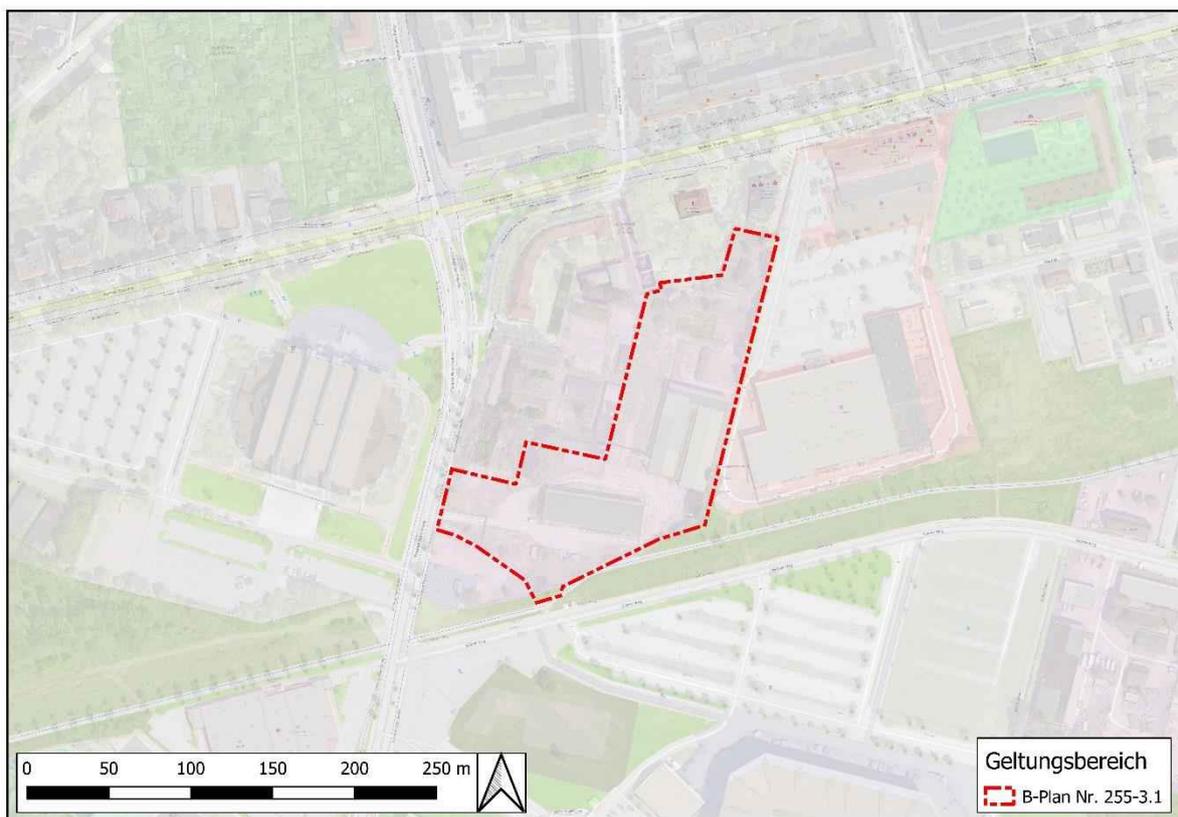


Abbildung 1 Das Untersuchungsgebiet mit seiner Abgrenzung

3. Methodik

Als Arbeitsgrundlage dient zunächst der „Lageplan 220511 Gebäude Bestand“ sowie die darin verzeichnete Gebietsabgrenzung. Außerdem wurde der „Vermesserplan 220505“ als Datengrundlage mit herangezogen.

Als Kartierungsgrundlage dienten die Karten von Openstreetmap und Googlemaps, aus denen Arbeitskarten erstellt wurden, in denen die Ergebnisse der unterschiedlichen Erfassungen eingetragen wurden.

Am 29.06.2022 wurde das Gelände mit einem unbemannten Flugobjekt (Drohne) befliegen und fotografiert. Aus diesen Bildern wurde eine weitere Arbeitskarte generiert. Dabei kam das Modell DJI Mini 3 Professional zum Einsatz. Die daraus erstellte Karte diente als weitere Arbeitsgrundlage für Untersuchungen bzw. zur Erstellung weiterer Tageskarten.



Abbildung 2 selbsterstelltes Luftbild vom 29.06.2022

3.1 Brutvogelkartierung

Es wurde eine Brutvogel-Bestandserfassung mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Durchgeführt wurden sechs Begehungen der Untersuchungsflächen, die im Zeitraum vom 30.03.2022 bis zum 29.06.2022 circa alle 2 Wochen erfolgten (Termine vgl. Tabelle 1). Aufgrund des nahen Waldes wurde auch eine Nachtbegehung Ende Mai/Anfang Juni angesetzt. Die Begehungen fanden ausschließlich bei gutem Wetter statt (kein starker Wind, kein Regen). Begonnen wurde stets zum Zeitpunkt des Sonnenaufgangs. Damit sollte sichergestellt werden, dass jede Fläche zum Zeitpunkt der höchsten Gesangsaktivität begangen wird (vgl. SÜDBECK et al., 2005). Während des Besuchs der Flächen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel auf oder in direkter Nähe der Kontrollflächen punktgenau in eine Tageskarte eingetragen sowie deren Verhaltensweisen notiert. Hierbei sind insbesondere sogenannte revieranzeigende Merkmale wie z. B. singende/balzrufende Männchen, Paare, Futter tragende Altvögel oder Revierauseinandersetzungen von Interesse.

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterungsbedingungen, Tages-Erfassungen

Begehung	Datum	Wind (Bft)	Bewölkung (4/4)
1	30.03.2022	0	1/4
2	28.04.2022	1	3/4
3	07.05.2022	1	0/4
4	20.05.2022	2	3/4
5	05.06.2022	1	1/4
6	29.06.2022	0	0/4

Nach jeder Begehung wurden die Daten mithilfe von QGIS in digitale Tageskarten übertragen. Nach Abschluss der Kartierungen wurden für jede Art sog. Papierreviere gebildet. Die Anzahl der für die Abgrenzung eines Papierreviers nötigen Registrierungen ist hierbei von der Vogelart und dem Beobachtungszeitpunkt abhängig. Die artspezifischen Kriterien zur Feststellung eines Reviers wurden hierbei den jeweiligen Artsteckbriefen aus SÜDBECK et al. (2005) entnommen.

Die Summe der Papierreviere ergibt dann den Brutbestand einer Art (vgl. SÜDBECK et al., 2005). Bei der Auswertung wurde nach den EOAC-Kriterien (European Ornithological Atlas Committee) zwischen den drei Kategorien „mögliches Brüten/Brutzeitfeststellung“ (mBV), „wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht“ (wBV) und „sicheres Brüten/Brutnachweis“ (sBV) unterschieden. Brutverdachte und Brutnachweise (wBV und sBV) wurden jeweils als ganze Reviere gewertet, während die Kategorie „mögliches Brüten“ nur als halbes Revier in die Auswertung eingeht.

3.2 Reptilienerfassung

Die Erfassung von Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfolgte nach den Methodenstandards für die Erfassung von Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie (vgl. SCHNITTER et al., 2006). Die Begehungen fanden bei günstigen klimatischen Bedingungen (vgl. BLANKE, 2004; SCHMIDT & GRODDECK, 2006) im Rahmen von insgesamt sechs Begehungen statt. Zur Erfassung der adulten sowie subadulten Tieren fanden drei Begehungen zwischen Mai und Juni statt. Für den Nachweis insbesondere der subadulten Zauneidechsen erfolgten drei Begehungen zwischen Juli und August (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2 Die Erfassungszeiten der Reptilien

Begehung	Datum
1.	09.05.2022
2.	25.05.2022
3.	08.06.2022
4.	12.07.2022
5.	26.07.2022
6.	11.08.2022

Die Erfassung der Zauneidechsenvorkommen erfolgte über Sichtnachweise. Untersucht wurden die Randbereiche der Betonflächen sowie hauptsächlich die Bereiche der Ruderalvegetation mit ihren freien Bereichen, die den Reptilien zur Thermoregulation dienen können.

Diese Habitate wurden entlang von Transekten (vgl. Abbildung 3) ruhig und langsam abgelaufen, wodurch eine Doppelerfassung vermieden wurde (vgl. SCHMIDT & GRODDECK, 2006).

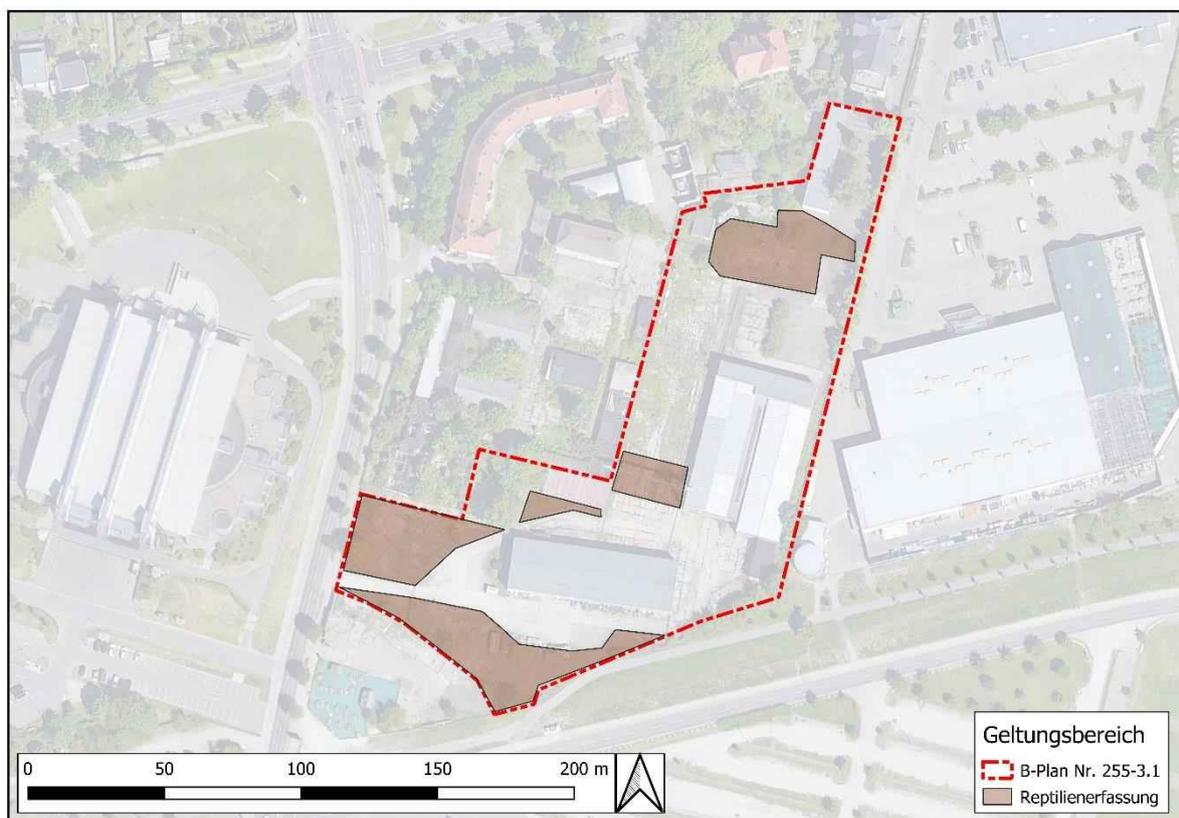


Abbildung 3 Die Strukturen, die zur Reptilienerfassung untersucht wurden

3.3 Heuschreckenerfassung

Zur Ermittlung des Artenspektrums wurde das Untersuchungsgebiet an zwei Terminen begangen. Dies waren der 10.06.2022 und der 29.06.2022.

Der Artnachweis erfolgte durch Sichtbeobachtung, Hand- und Kescherfängen sowie anhand der Heuschreckengesänge (vgl. BfN, 2020). Kleinere Flächen wurden weitgehend vollständig abgegangen, bei größeren Flächen erfolgte die Erfassung entlang von Transekten unter Einbeziehung möglichst aller für Heuschrecken relevanter Habitatbestandteile, wie z.B. Rohboden, schwach- bis hochwüchsiges Grasland, Staudenfluren und Bereiche mit Büschen (vgl. Abbildung 4).

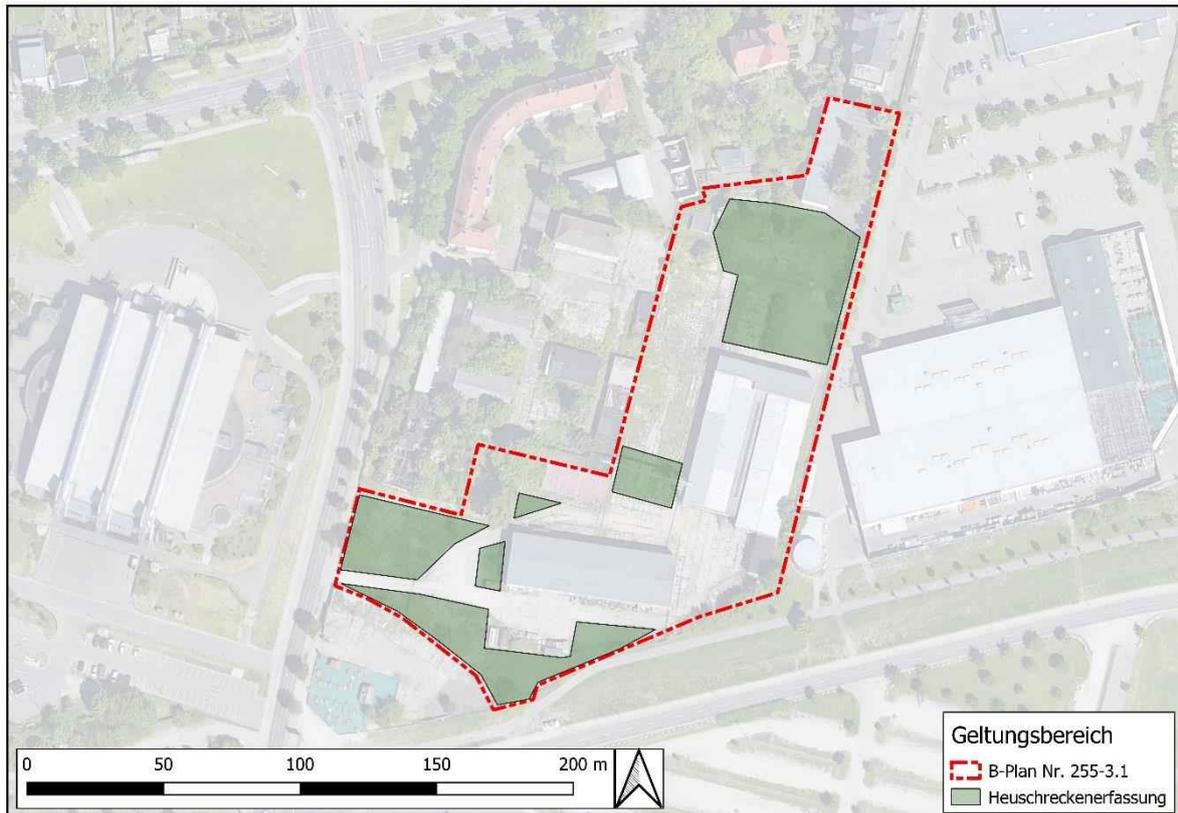


Abbildung 4 Die Erfassungsbereiche der Heuschrecken

4. Ergebnisse

4.1 Brutvogelkartierung

Insgesamt konnten während der Kartierung 15 verschiedene Arten auf und in der Nähe der Untersuchungsfläche nachgewiesen werden. Das Arteninventar entspricht dem für die Habitatstruktur typischen Spektrum. Auf der Fläche konnte für drei Arten ein Brutvorkommen (Brutnachweis) erfasst werden. Das Arteninventar umfasste überwiegend die für den Lebensraum Stadt typischen Arten. Da es sich um eine ungenutzte Ruderalfläche mit zahlreichen Strukturen handelt, war die Dichte an Vögeln im Verhältnis zum Umland hoch. Da das Gelände komplett umzäunt ist, finden sich im Inneren des Geländes weitgehend ungestörte Bereiche. Durch die lockere Vegetation fällt den Vögeln die Nahrungssuche leicht, was die Fläche zusätzlich attraktiv macht.

Für die meisten Brutvogelarten des Gebiets konnte je ein Revier nachgewiesen werden. Von Blaumeise und Haussperling sind innerhalb des Gebietes zwei Brutpaare anzunehmen. Für das untersuchte Gebiet und das direkte Umfeld ist insgesamt von 22 Brutrevieren auszugehen.

Für die Arten, die in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt² gelistet sind, ist eine Einzelartbetrachtung erforderlich. Sie erfolgt im Anschluss an die allgemeine Beschreibung der vorgefundenen Situation hinsichtlich der Avifauna

Brutnachweise

Es gelangen für das Untersuchungsgebiet drei Brutnachweise. Es konnte während einer Begehung in einem Postkasten ein aktives Kohlmeisennest entdeckt werden, das aus 6 Jungen bestand. Im Laufe der Erfassungen entwickelten sich alle 6 Tiere gut, sodass davon ausgegangen werden kann, dass alle Tiere flügge wurden. Kohlmeisen sind Höhlenbrüter. Sie gehören zu den Arten, die oft in der Nähe von Menschen zu finden sind. Dort nutzen sie verschiedenste Höhlenstrukturen als Brutplatz. Eine Industriebrache bietet zahlreiche Nischen und Höhlungen und ist daher als Brutstandort attraktiv. Ähnliches gilt für Stare. Auch sie scheuen die Nähe des Menschen nicht und brüten in anthropogen geprägten Gebieten, so auch in einer der Hallen. Hier konnte ein mit Futter einfliegender Altvogel beobachtet werden. Stare sind auf der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt zu finden. Von besonderer Bedeutung ist das Brutvorkommen des Neuntötters. Die Art bevorzugt offene Agrarlandschaften, ist aber regelmäßig auch auf größeren ungenutzten Industrieflächen zu finden. Auch diese Art ist in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (AST) gelistet, die sachsen-anhaltinischen Bestände erfahren aktuell starke Rückgänge.

Brutverdachte

Für die überwiegende Zahl der Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes besteht ein Brutverdacht. Überwiegend erfolgte die Feststellung über Reviergesänge. Da auf der Fläche selbst, aber auch in unmittelbarer Umgebung, zahlreiche Büsche und Bäume vorhanden sind, waren vorwiegend gebüschbrütende Arten anzutreffen. Die Kombination aus stellenweise dichtem, flachem Gebüsch, Einzelbäumen/-büschen sowie Offenstellen selbst sorgt für zahlreiche Brutnischen und trägt damit stark zur Artenvielfalt der Lokalität bei. Hauptsächlich wurden Arten festgestellt, die sich gern in

² https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Arten_und_Lebensraumtypen/Dateien/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf

Siedlungsnähe aufhalten und dort auch brüten. Zu nennen sind hier Haussperling, Hausrotschwanz und Meisen. Die höheren Bäume ziehen aber auch Grünfinken und Stieglitze an, die neben Auwäldern vor allem in Siedlungsbereichen mit höheren Einzelbäumen und Baumgruppen anzutreffen sind. Von derartigen Strukturen profitieren auch die in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (AST) geführten Bluthänflinge, deren Bestände in Sachsen-Anhalt rückläufig sind.

Brutzeitfeststellungen

Keine Beobachtung wurde als Brutzeitfeststellung eingestuft.

Weitere Feststellungen

Während einer Begehung wurde eine Klappergrasmücke festgestellt. Durch die einmalige Beobachtung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Art wahrscheinlich im Gebiet brütet. Durch eine Beobachtung bei der Folgebegehung ist anzunehmen, dass sich das Revier auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück befindet.

Wertgebende Arten

Der Großteil der angetroffenen Arten gilt als ungefährdet. Eine besondere Bedeutung hat das anzunehmende Brutvorkommen des Bluthänflings unmittelbar auf dem Gelände. Bluthänflinge gelten in Deutschland als gefährdet (Rote Liste 3), gleiches gilt in Sachsen-Anhalt. Sie bevorzugen offene Landschaften und brüten dort überwiegend in dichten Büschen. Auch der Star gilt deutschlandweit als gefährdet. In Sachsen-Anhalt wird die Art auf der Vorwarnliste geführt, die Bestände dort sind allerdings stark rückläufig. Im Untersuchungsgebiet profitiert der Höhlenbrüter von diversen Nischen an den maroden Hallen.

Darüber hinaus steht der ebenfalls festgestellte Haussperling sowohl auf der deutschen als auch auf der sachsen-anhaltinischen Vorwarnliste. Dabei handelt es sich um eine sehr an den Menschen gebundene Art, die häufig in Siedlungen anzutreffen ist. Sein Vorkommen an der Lokalität war daher zu erwarten. Er nutzt diverse Nischen und Höhlungen an Gebäuden oder in Büschen als Nistplatz. Derartige Strukturen sind im Siedlungsbereich häufig anzutreffen, zumal Haussperlinge nicht sonderlich wählerisch in Bezug auf ihren Nistplatz sind. Zumindest in Sachsen-Anhalt ist außerdem der Neuntöter auf der Vorwarnliste zu finden. Für diese Art gelang ein Brutnachweis für das Untersuchungsgebiet.

Tabelle 3 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Abk.	Status	RL D 2020	RL ST 2017	AST
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	wBV	*	*	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	wBV	*	*	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	wBV	3	3	x
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	wBV	*	*	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	mBV	*	*	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	wBV	*	*	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	wBV	V	V	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	sBV	*	*	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	wBV	*	*	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	wBV	*	*	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	sBV	*	V	x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	wBV	*	*	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	sBV	3	V	x
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	wBV	*	*	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	wBV	*	*	-

RL D 2020: T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

RL ST 2017: SCHÖNBRODT, M. & SCHULZE, M. (2017): Rote Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts. 3. Fassung, Stand November 2017. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 303–343; *= ungefährdet, V= Art der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet,

Status: wBV- wahrscheinlicher Brutvogel; mBV – möglicher Brutvogel; sBV – sicherer Brutvogel

AST – Artenschutzliste Sachsen-Anhalt

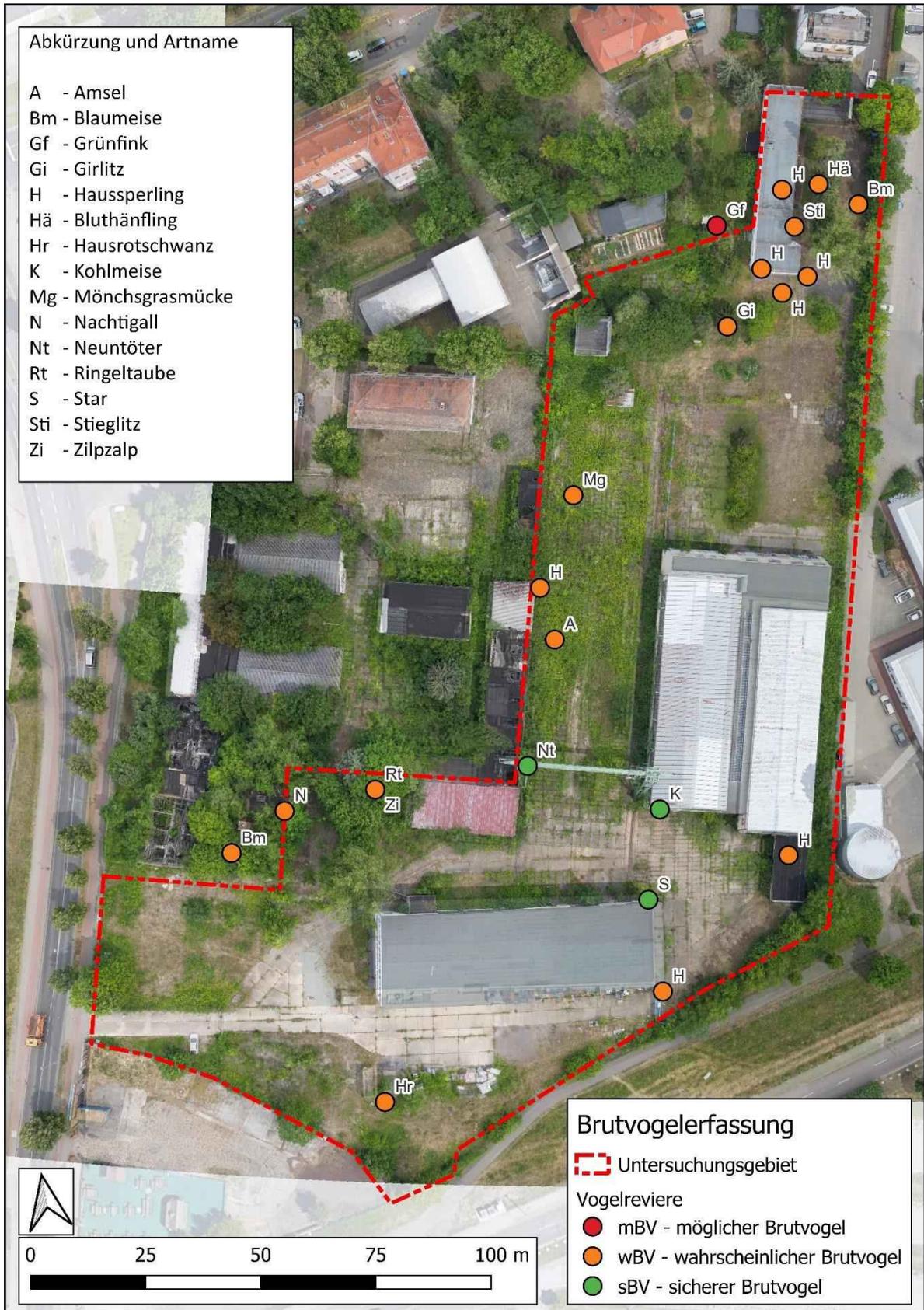


Abbildung 5 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

4.2 Reptilienerfassung

An keinem Erfassungstermin konnten Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

4.3 Heuschreckenerfassung

Im Rahmen der durchgeführten Erfassung konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 7 Heuschreckenarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 4). Das Arteninventar entspricht dem erwarteten Inventar einer ungenutzten Industriebrache. So wurden Arten nachgewiesen, die zu den häufigeren Arten zählen und entweder im gesamten Stadtgebiet verbreitet sind oder nur auf trockenen Brachflächen anzutreffen sind. Mit der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) erfolgte ein Nachweis einer nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV³) besonders geschützten Tierart.

Tabelle 4 Ergebnisse der Heuschreckenerfassung

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RL D 2011	RL ST 2020
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	*	*
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	*	*
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	*	*
Roesels Beißschrecke	<i>Roeseliana roeseli</i>	*	*
Blauflügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>	V	V
Gewöhnliche Strauchschrecke	<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	*	*
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	*	*

RL D 2011: Maas, S.; Detzel, P. & Staudt, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577–606

RL ST 2020: WALLASCHECK, M.; ELIAS, D.; SCHÄFER, B.; SCHÄDLER, M. & SCHWEIGERT R. (2017): Rote Liste der Heuschrecken Sachsen-Anhalts; Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 505–511;

*= ungefährdet, V= Art der Vorwarnliste,

³ https://www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/BJNR025810005.html



Abbildung 6 Die Blaufüßige Ödlandschrecke im Untersuchungsgebiet

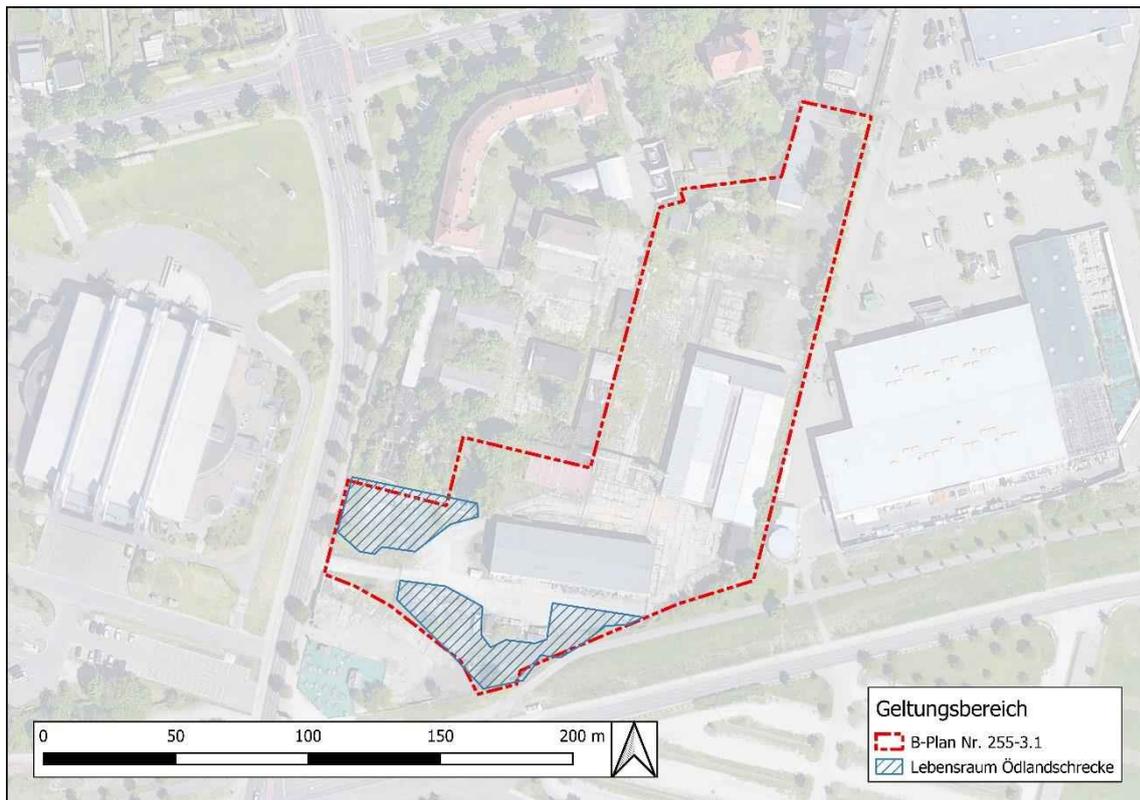


Abbildung 7 Die Teilbereiche, auf denen die Blaufüßige Ödlandschrecke nachgewiesen wurde

5. Wirkung des Vorhabens auf die betrachteten Tierarten

5.1 Brutvögel

Da einige der festgestellten Brutvögel in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt geführt sind, muss die Auswirkung des Vorhabens auf diese Arten auf Einzelartebene erfolgen:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Vorkommen in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Der Bluthänfling tritt in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von 120.000-205.000 Brutpaaren (RYS LAVY et al., 2020) auf und zählt damit zu den häufigen Brutvögeln. Sein Bestand wird als stark abnehmend eingestuft. In Sachsen-Anhalt wird für den Bluthänfling von einem Bestand von 15.000 bis 30.000 Brutpaaren ausgegangen (SCHÖNBRODT & SCHULZE, 2017). Der Bestandstrend zeigt eine stark abnehmende Tendenz.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Für das Untersuchungsgebiet wird ein Bestand von einem Brutpaar vermutet.

Gefährdung und Schutzstatus

Die Art wird in der RL D und der RL LSA als gefährdet (3) geführt. Ein strenger Schutz besteht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht.

Konfliktpotenzial

Mit dem Abriss der Hallen und der Rodung des Geländes gehen die Brutplätze des Bluthänflings verloren. In unmittelbarer Umgebung stehen jedoch geeignete Nisthabitats zur Verfügung (z.B. beim Leichtathletikzentrum). Artenschutzrechtliche Verstöße können durch den Bau außerhalb der Brutzeit umgangen werden. Daher wird eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeiten dieser Vogelart vorgeschlagen (Brutzeit April bis Juli).

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Vorkommen in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Der deutsche Neuntöterbestand wird auf 84.000-150.000 Paare geschätzt (GERLACH et al., 2019). In Agrarlandschaften ist der Neuntöter ein regelmäßiger Brutvogel, dessen Bestände überwiegend als stabil eingestuft werden. In Sachsen-Anhalt brüten etwa 10.000-18.000 Neuntöterpaare, der Bestandstrend ist hier allerdings stark negativ (SCHÖNBRODT & SCHULZE, 2017).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Für den Neuntöter konnte ein Brutpaar nachgewiesen werden. Es wurden mindestens zwei Junge flügge.

Gefährdung und Schutzstatus

Während der Neuntöter deutschlandweit als ungefährdet gilt, wird dieser in Sachsen-Anhalt auf der Vorwarnliste geführt. Ein strenger Schutz besteht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht.

Konfliktpotenzial

Der Abriss der Hallen und die Rodung der Fläche führen zum Verlust von Nist- und Nahrungshabitaten vor Ort. Die direkte Umgebung bietet wahrscheinlich Ausweichmöglichkeiten. Zu nennen ist hier vor allem der Parkplatz der MDCC Arena, der von Gehölzen umstanden und nicht versiegelt ist. Daher dürften dort Nahrungsorganismen vorkommen. Um artenschutzrechtlichen Konflikten aus dem Weg zu gehen, empfiehlt sich auch für diese Art die o.g. Bauzeitenregelung (Brutzeit: Mai bis Juli).

Star (*Sturnus vulgaris*)

Vorkommen in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Der Star tritt in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von 2,6 – 3,6 Mio. Brutpaaren (GERLACH et al., 2019) auf und zählt damit zu den häufigen Brutvögeln. Sein Bestand wird als stark abnehmend eingestuft. In Sachsen-Anhalt wird für den Star von einem Bestand von 100.000 bis 200.000 Brutpaaren ausgegangen (SCHÖNBRODT & SCHULZE, 2017). Der Bestandstrend zeigt eine stark abnehmende Tendenz.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Für das Untersuchungsgebiet wurde ein Bestand von einem Brutpaar in einer der Hallen nachgewiesen (Futtereintrag).

Gefährdung und Schutzstatus

Die Art wird in der RL D als gefährdet (3), in Sachsen-Anhalt auf der Vorwarnliste geführt.

Konfliktpotenzial

Mit dem Abriss der Hallen gehen potentielle Brutplätze des Bluthänflings verloren. Als regelmäßig Nistplätze im Siedlungsbereich nutzende Art dürften im Umfeld alternative Nistplätze zu finden sein. Zur Unterstützung der stark rückläufigen Art sollten Nistkästen an neu errichteten Gebäude installiert werden. Die Beachtung der erwähnten Bauzeitenregelung verhindert auch hier artenschutzrechtliche Verstöße (Brutzeit: März bis Juli).

Aus den unterschiedlichen Brutzeiten ergibt sich eine Bauzeitenregelung. Daher wird empfohlen, außerhalb der Zeitspanne von März bis Juli eines Jahres, Baumaßnahmen wie beispielsweise Baufeldfreimachung oder Abbrucharbeiten, durchzuführen. Daraus ergibt sich, dass im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar, ohne artenschutzrechtliche Bedenken gegenüber den Brutvögeln, Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

5.2 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet stellt in seinem gegenwärtigen Zustand – abgesehen von der fehlenden Exposition – trotz oder gerade wegen der zurückliegenden anthropogenen Beeinträchtigungen kein Habitat für die Zauneidechse dar.

Ausschlaggebend für diese Aussage ist, dass sich das untersuchte Gebiet im innerstädtischen Bereich befindet. Die Fläche ist umgeben von Flächen, die einer Besiedlung von außen ein Hindernis gegenüber den Reptilien darstellen. So stellen die Straßen und deren Borde ein unüberwindbares Hindernis dar. Die versiegelten Betonflächen auf dem Gelände sind im Vergleich zu den Habitatstrukturen, die einen Lebensraum der Reptilien darstellen, in den Dimensionen weitaus größer. Die Flächen, die ein Habitat der Reptilien darstellen könnten, sind aufgrund der nichtvorhandenen Nutzung bzw. Pflege der Sukzession überlassen und wachsen durch Pioniergehölze immer mehr zu.

5.3 Heuschrecken

Mit dem Nachweis der besonders geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke ist der besondere Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Errichtung eines Rewe-Marktes kommt es zu einer Nutzungsänderung der Fläche. Auf der aktuell vorhandenen ungenutzten Brachfläche wird ein Gebäude mit Parkplätzen errichtet. Dabei wird die vorhandene Struktur abgebrochen und das Areal komplett umgestaltet. Unversiegelte Flächen werden versiegelt. Damit fallen die Bereiche des ungenutzten Offenbodens weg, somit auch das Habitat der Blauflügeligen Ödlandschrecke.

Die Blauflügelige Ödlandschrecke bevorzugt als Habitat Schotterflächen, Bergbauhalden sowie bodenoffene skelettreiche Stellen. Neue Flächen werden nur bei direktem räumlichem Kontakt besiedelt, so dass grundsätzlich Biotopverbundmaßnahmen wie z.B. der Erhalt oder die Wiederherstellung von unbefestigten Wegen notwendig ist.

Eine Reproduktion dieser Art konnte auf dieser Fläche nicht direkt festgestellt werden. Da die Art sich größtenteils fußläufig fortbewegt und nur beim Fluchtverhalten einen kurzen Flug von maximal 10 Metern Reichweite einsetzt, spricht vieles dafür, dass auf den in der Abbildung 7 dargestellten Bereichen auch eine Reproduktion dieser Art stattfindet. Eine Umsiedlung der Eier, bzw. der Larven ist im Herbst bzw. im Winter nicht möglich. Eine Abgrabung des Oberbodens bzw. Rohbodens des Bereichs (siehe Abbildung 7) kann erst nach dem Schlupf der Nymphen stattfinden. Dem Artensteckbrief der Blauflügeligen Ödlandschrecke vom HLNUG (2020) ist zu entnehmen, dass der Schlupf ab Juni stattfindet. Daraus ergibt sich, dass ab Juli der Oberboden der betroffenen Bereiche abgeschoben werden kann.

Daraus ergibt sich eine weitere Bauzeitenregelung, die im entsprechenden Kapitel näher beschrieben ist.

6. Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Verbotstatbestände

Die betrachteten Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ geschützt. Im genannten § 44 Abs. 1⁴ sind die Zugriffsverbote in den Nummern 1 und 3 für besonders geschützte Tierarten genannt. Darin heißt es:

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Weiter heißt es:

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das bedeutet, dass es untersagt ist, die besonders geschützten Tiere zu töten oder zu fangen. Außerdem ist es verboten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören. Als Fortpflanzungsstätte wird der offene Boden angesehen, in dem die Weibchen der Blauflügeligen Ödlandschrecke die Eier abgelegt. Die Eier überwintern und die Nymphen schlüpfen im Frühjahr des folgenden Jahres.

Im § 44 Abs. 1 Nr. 2 heißt es:

„Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Diese Aussage bezieht sich ausschließlich auf die europäischen Vogelarten, weil keine streng geschützten Arten im Untersuchungsbereich nachgewiesen wurden. Hier wird vom Störungsverbot gesprochen. Ein Verstoß liegt aber nur dann vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Hier muss nachgewiesen werden, wie groß die lokale Population ist. So kann die Frage gestellt werden, ob es sich um eine Tierart handelt, die nur auf dieser Fläche in Magdeburg vorkommt oder erstreckt sich das Verbreitungsgebiet dieser Art auf die gesamte Verwaltungsfläche von Magdeburg. Eines kann mit Sicherheit gesagt werden, dass sich die lokale Population nicht nur auf die untersuchte Fläche beschränkt.

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__44.html

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung

6.2.1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von europäischen Vogelarten und Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden erforderliche Bauzeitenregelungen empfohlen und nachfolgend aufgeführt:

Tabelle 5 Empfohlene Zeiten der Bauzeitenregelung

Betroffene Artengruppe	Geplante Baumaßnahme	Monat											
		J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Avifauna	Gehölzfällung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Avifauna	Gebäudeabriss	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Schrecken	Oberboden abschieben	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Baumaßnahme möglich	■
Baumaßnahme nicht möglich	■

Die Tabelle 5 zeigt auf, dass sich die empfohlenen Bauzeiten der Avifauna und der Schrecken (Ödlandschrecke) gegenseitig ausschließen. Daher ist angedacht, diese Bauzeitenregelung in zwei Phasen zu betrachten.

In der 1. Phase können die Gehölze entfernt und die Gebäude abgebrochen werden. Diese Maßnahmen können ab Herbst/Winter 2022/2023 erfolgen. Nachfolgend fallen die Verbotstatbestände gegenüber der Avifauna weg, weil Objekte, die als Niststätten dienen, in der ersten Phase entfernt wurden.

In der 2. Phase können ab dem Sommer 2023 die Bereiche des Bodens, auf denen die Blauflügelige Ödlandschrecke nachgewiesen wurde, entfernt, abgeschoben oder ausgekoffert werden.

6.2.2 Umweltbaubegleitung

Im Zuge der Realisierung von Vorhaben und der unmittelbaren Vorbereitung dazu sind regelmäßige Anlässe gegeben, die ein Tätigwerden der Umweltbaubegleitung im besonderen Maße erfordern und deshalb bereits bei der Vorbereitung und der Planung der Abläufe frühzeitig im Kreis der am Bau Handelnden angesprochen und geregelt werden sollten (vgl. AHO, 2018).

Der folgende Abschnitt soll einen Überblick über das Tätigkeitsfeld einer Umweltbaubegleitung bei den verschiedenen Bauphasen geben (vgl. AHO, 2018):

Vor Beginn der Baumaßnahmen

- Dokumentation von Vorzuständen, Beweissicherung
- Festlegen von Vermeidungsmaßnahmen im Laufe der Durchführung
- Kennzeichnung zu erhaltender und zu schützender Flächen, Gehölze oder Vegetationsbestände
- Festlegen von Grenzen, Verlauf von Bauzäunen, Abgrenzen und Markieren mit Bauzaun, Barrieren, Flatterband oder Ähnlichem

Im Zuge von Baufeldfreimachung, Abriss oder Rodung

- Überprüfung bei der Rodung, Beseitigung von Grünbeständen, dem Abriss oder der Beseitigung von Gebäuden und baulichen Anlagen
- Überprüfen auf Vorkommen von Nist- oder Ruhestätten geschützter Arten wie Vögel, Fledermäuse, Bilche, xylobionte Käferarten etc.
- Festlegen des zeitlichen und räumlichen Ablaufs der Baufeldfreimachung

Während des Baubetriebes

- Überprüfen der baulichen Anlagen, Bauwerke oder Hütten vor der Beseitigung aus Nist- oder Ruhestätten, Ablagerungen oder Abfälle

Nach Abschluss des Baubetriebes und Fertigstellung des Objektes

- Überprüfen der Beräumung der Baustelle
- Überprüfen notwendiger Rückbaumaßnahmen bei temporären Nutzflächen oder Zufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen, Lockerung verdichteter Flächen
- Überwachung der Rekultivierung, Beseitigung und Abfuhr von Materialien, Baustoffen, Abfällen etc.

Ein Mindestmaß der Umweltbaubegleitung sollte im Rahmen der besonderen artenschutzrechtlichen Anforderungen umgesetzt werden. So sollte vor einem Abriss von Gebäuden geprüft werden, ob diese beispielsweise als Ruhestätte von besonders geschützten Arten genutzt werden. Außerdem sollte vor der Gehölzfällung geprüft werden, ob diese als Überwinterungsquartier von Fledermäusen genutzt werden. Auch können Hinweise auf ein Vorkommen besonderer Arten gegeben werden. Kann beispielsweise 2023 kein Vorkommen der besonders geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke nachgewiesen werden, kann die empfohlene Bauzeitenregelung für diese Artengruppe aufgehoben werden. Ein weiterer Punkt ist, dass die geplanten Ersatzmaßnahmen der geschützten Arten fachgerecht umgesetzt werden müssen. Diese Überwachung gehört mit zum Aufgabenbereich der Umweltbaubegleitung.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Bei diesen Maßnahmen sind eigentlich Maßnahmen gemeint, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität (continuous ecological functionality – measures: CEF -Maßnahmen) sicherstellen. Das würde bedeuten, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch geplante Baumaßnahmen wegfallen, können durch vorgezogene artspezifische Ersatzmaßnahmen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten anderenorts, besser aber auf dem betroffenen Grundstück, vorher umgesetzt werden, so dass diese kontinuierlich den betroffenen Tierarten zur Verfügung stehen.

Im Folgenden wird für nachgewiesene Artengruppen aufgezeigt, warum solche vorgezogenen Maßnahmen beim aktuellen Vorhaben nicht oder kaum möglich sind.

6.3.1 Avifauna

Mit der Baufeldfreimachung werden nicht nur die Gehölze entfernt, sondern auch die Gebäude abgebrochen. Dadurch fallen die Niststätten der nachgewiesenen Vogelarten (vgl. Tabelle 3 und Abbildung 5) weg. Während Ersatzmaßnahmen für gebäude- und höhlenbrütende Vogelarten leicht durch Vogelnistkästen umgesetzt werden können, können Nistplätze für gehölzbrütende Vogelarten nicht ersetzt werden. Hierzu müssten im Vorfeld Gehölze gepflanzt werden, die anschließend von den betroffenen Vogelarten auch genutzt werden, bevor die Baufeldfreimachung erfolgt. Aufgrund des Platzmangels ist dies innerorts meistens nicht möglich.

Die angesprochenen Vogelnistkästen müssen ebenfalls vor Baufeldfreimachung im Umfeld den betroffenen Vogelarten zur Verfügung gestellt werden. D.h. sie müssten an anderen Gebäuden im Umfeld angebracht und dauerhaft erhalten bleiben. Hier müssten zur dauerhaften Erhaltung nicht nur Verträge mit den Eigentümern geschlossen werden, vielmehr muss die Dauerhaftigkeit im Grundbuch vermerkt werden.

Vielmehr wird empfohlen, die Ersatzmaßnahmen am späteren zu errichtenden Objekt selbst umzusetzen. D.h. vom Zeitpunkt der Baufeldfreimachung bis zur Errichtung des neuen Objektes und deren Ersatzmaßnahmen, stehen den betroffenen Vogelarten keine Nistplätze zur Verfügung. Mit der Baufeldfreimachung werden die Niststätten aus der Natur entnommen, bzw. zerstört oder den Vogelarten nicht mehr zugänglich sein. Hierzu muss bei der zuständigen Behörde eine artenschutzrechtliche Befreiung von den beschriebenen Verbotstatbeständen beantragt werden. In diesem Fall und auch für die Blauflügelige Ödlandschrecke ist die obere Naturschutzbehörde, das Landesverwaltungsamt mit dem Referat 407, zuständig.

Mit der vorgefundenen Ausstattung stellt das Untersuchungsgebiet umfassende Nistmöglichkeiten zur Verfügung. Da viele der festgestellten Arten nicht sehr scheu sind und nicht selten auch in der Nähe von menschlichen Lebensbereichen vorkommen, kann im Allgemeinen nicht von einem erheblichen Einfluss einer Bebauung des Untersuchungsgebietes auf die Avifauna ausgegangen werden. Allerdings hat das Gebiet innerhalb der Stadt als Rückzugsort für die Fauna eine nicht unerhebliche Bedeutung. Zwar kann nicht jede Art die Fläche nach dem Bau wieder besiedeln, durch gezielte Artenschutzmaßnahmen kann die negative Wirkung jedoch etwas abgeschwächt werden.

Folgende Maßnahmen sind empfehlenswert:

- Anbringen von Nisthilfen für Stare, Haussperlinge und Meisen am neuen Gebäude
- Gehölzanpflanzungen an Verkehrsflächen/Grundstücksgrenzen (Nutzung durch gehölz- und heckenbrütende Vogelarten)
- Minimierung der zu versiegelnden Flächen/unnötige Versiegelung vermeiden
- (stellenweise) Dach- und Fassadenbegrünung, letztere vor allem in Kombination mit Nisthilfen sinnvoll.

Auf der untersuchten Fläche wurden eine Vielzahl von wahrscheinlichen und sicheren Nistplätzen der heimischen Avifauna nachgewiesen. Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der zu ersetzenden Nistplätze durch Ersatzmaßnahmen dar:

Tabelle 6 Überblick über die wegfallenden bzw. zu ersetzenden Nistplätze

Arten	Anzahl der wegfallenden Nistplätze
Haussperling	7
Star	1
Kohl- und Blaumeise	3
Hausrotschwanz	3

Für die folgenden Vogelarten, die gehölz- oder heckenbrütende Vogelarten sind, können keine Ersatznistkästen angeboten werden. Daher soll eine möglichst hohe Anzahl von Gehölzen auf dem Gelände erhalten bzw. durch Neuanpflanzungen ersetzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Vogelarten: Amsel, Grünfink, Girlitz, Bluthänfling, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Ringeltaube, Stieglitz und Zilpzalp.

Folgend wird ein Überblick über mögliche Ersatznistkästen gegeben. Aufgrund der hohen Zeitspanne bis zum Neubau der Objekte und dem Einbau der Ersatzniststätten, kann auf Produkte zurückgegriffen werden, die Lieferzeiten von bis zu einem Jahr aufweisen.

6.3.1.1 Maßnahmen für Haussperlinge, Blau- und Kohlmeisen

Als Ausgleichsmaßnahme können Sperlingskoloniehäuser⁵ verwendet werden. Die Koloniehäuser beinhalten jeweils 3 Brutnischen, so dass 4 Koloniehäuser die Nistplatzverluste auf der Fläche mehr als ausgleichen. Dadurch werden 12 Brutnischen (Nistplätze) am Gebäude geschaffen.

Der Nistkasten (vgl. Abbildung 8 Das Sperlingskoloniehäuser) kann direkt in die Dämmung eingebaut und an der Häuserwand verschraubt werden. Er wiegt 12,5 kg und hat eine Länge von 56 cm, eine Höhe von 25 cm und eine Tiefe von 15 cm. Der Nistkasten besteht aus atmungsaktivem Holzbeton und kann je nach Belieben der Fassadenfarbe des Gebäudes angepasst werden. Ab Werk sind die Nistkästen in einem Elfenbeinton bestrichen, der mit Acryl- oder Fassadenfarbe überstrichen werden kann



- Preis: 71,95 € (brutto)
- Lieferzeit: 7 bis 14 Tage

Bezugsquelle:

<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/sperlingsmehrfachquartier>

Abbildung 8 Das Sperlingskoloniehäuser

Alternativ können baugleiche Produkte von folgenden Quellen erworben werden:

- <https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/sperlingskoloniekasten/>
- <https://www.schweglershop.de/Sperlingskoloniehäuser-1SP/00590-8>

⁵ <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/sperlingsmehrfachquartier>

6.3.1.2 Maßnahmen für Stare

Als Ausgleichsmaßnahme kann ein Vogelnistkasten für Stare⁶ verwendet werden. Dieser Nistkasten kann entweder an die Fassade oder an einem Baum angebracht werden.

Der Nistkasten wiegt 5 kg und hat eine Breite von 18 cm, eine Höhe von 25 cm und eine Tiefe von 26 cm. Der Nistkasten besteht aus atmungsaktivem Holzbeton und kann je nach Belieben der Fassadenfarbe des Gebäudes angepasst werden.



- Preis: 35,95 € (brutto)
- Lieferzeit: 7 bis 14 Tage

Bezugsquelle:

https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Nistkasten-Starenkasten-Starenhoehle_1

Abbildung 9 Vogelkasten für Stare

Alternativ können baugleiche Produkte von folgenden Quellen erworben werden:

- <https://www.schweglershop.de/Starenhoehle-3S/00162-7>
<https://www.schweglershop.de/Nisthoehle-3SV/00126-9>

⁶ https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Nistkasten-Starenkasten-Starenhoehle_1

6.3.1.3 Maßnahmen für Hausrotschwanz

Als Ausgleichsmaßnahme können drei Niststeine für Halbhöhlenbrüter⁷ verwendet werden. Dieser Niststein kann in die Fassade integriert werden, sollte aber mindestens 2,5 Meter über dem Boden und auf der regenabgewandten Gebäudeseite angebracht werden.

Der Niststein wiegt 4 kg und hat eine Breite, Höhe und Tiefe von je 17,5 cm. Der Niststein besteht aus atmungsaktivem Holzbeton und kann je nach Belieben der Fassadenfarbe des Gebäudes angepasst werden.



- Preis: 24,95 € (brutto)
- Lieferzeit: 7 bis 14 Tage

Bezugsquelle:

<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/niststein>

Abbildung 10 Niststein für den Hausrotschwanz

Alternativ können baugleiche Produkte von folgenden Quellen erworben werden:

- <https://www.schweglershop.de/Fassaden-Einbaukasten-1HE/00632-5>
- <https://www.schweglershop.de/Typ-26/00730-8>

⁷ <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/niststein>

6.3.2 Blauflügelige Ödlandschrecke

Wie bei der Avifauna sind CEF-Maßnahmen für die Blauflügelige Ödlandschrecke zum jetzigen Zeitpunkt der Planung kaum möglich. Bestünde die Möglichkeit, die Flächen, auf denen die Ödlandschrecke nachgewiesen wurde, zu erhalten und während der Bauphase als artenschutzrechtliche Tabuzone zu sperren, müssten keine weiteren Maßnahmen für die Art geplant werden. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wird aber die gesamte Fläche des untersuchten Bereiches neugestaltet bzw. mit Gebäuden oder Parkplätzen überbaut.

Es ist zu prüfen, ob es in der Nähe Bereiche bzw. Flächen gibt, die eine ähnliche Habitatstruktur aufweisen, wie die Flächen, auf denen die Ödlandschrecke nachgewiesen wurde. Beispielsweise befinden sich zwei solcher Flächen im Kreuzungsbereich Friedrich-Ebert-Straße mit dem Gübser Weg (vgl. Abbildung 11). Sie grenzen unmittelbar am zukünftigen B-Plangebiet an. Diese Flächen bieten die benötigten Habitateigenschaften für die Ödlandschrecke (vgl. Abbildung 12 und Abbildung 13).

Es muss lediglich sichergestellt werden, dass im Zeitraum der Bautätigkeiten die Flächen mit den Habitateigenschaften erhalten bleibt. Sie sollten nicht mehr gepflegt und gemäht werden und für die Zeit der Bauphase der Sukzession überlassen werden.

So können im Zeitraum der Bautätigkeiten diese Flächen als Zwischenlebensraum durch die Blauflügelige Ödlandschrecke genutzt werden und später, mit der Fertigstellung des Ersatzlebensraumes, einer Fläche, die genau auf die Habitatansprüche der Ödlandschrecke abgestimmt hergerichtet wird, dorthin umziehen.

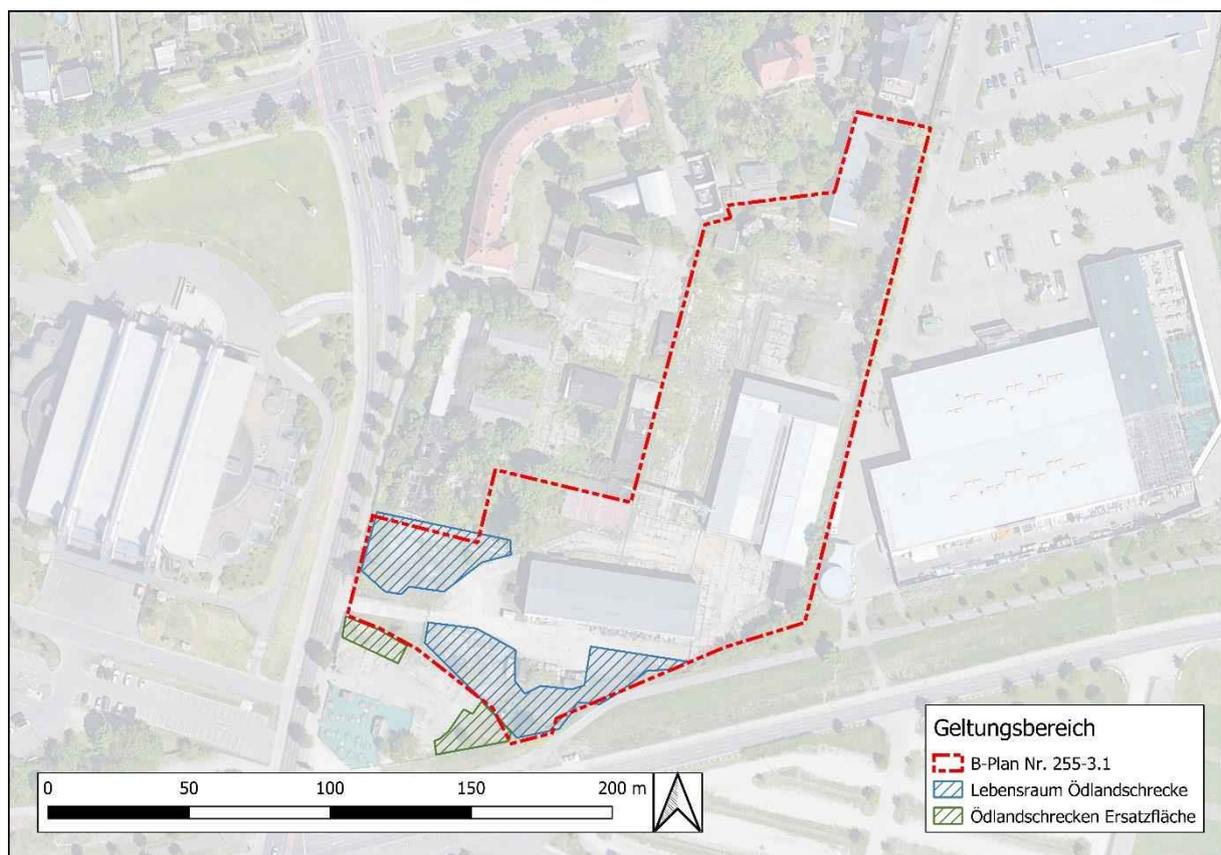


Abbildung 11 Die vorgeschlagenen Flächen als temporäre Ersatzhabitate



Abbildung 12 Die Fläche in westliche Richtung



Abbildung 13 Die Fläche in südöstliche Richtung

Ersatzmaßnahme für die Blauflügelige Ödlandschrecke

Es ist geplant, die Dächer der zu errichtenden Gebäude zu begrünen. Die Blauflügelige Ödlandschrecke benötigt nicht viel als Lebensraum. Sie benötigt lediglich offene Bodenstellen mit einer niederwüchsigen Krautschicht, also eine Vegetation die dem Charakter eines Trocken- oder Halbtrockenrasen entspricht.

Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) veröffentlichte 2022 den dritten Umsetzungsbericht der Landesstrategie zur Anpassung an den Klimawandel⁸. Darin wird das Klimaanpassungskonzept für die Landeshauptstadt Magdeburg⁹ zitiert, in dem u.a. Musterfestsetzungen entsprechend eines Maßnahmenkataloges des Klimaanpassungskonzeptes beim Aufstellungsverfahren in der Bauleitplanung für jeden Standort geprüft und entsprechend festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen werden grundsätzlich im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt und sind Bestandteil der textlichen Festsetzung:

- Maßnahme 13: Begrünung von Gebäuden im B-Plan (Festsetzung von Dachbegrünung/Fassadenbegrünung im B-Plan)
- Maßnahme 37: Gebäudeanpassung Hitze (Festsetzung von Dachbegrünung/Fassadenbegrünung im B-Plan)

Wenn im Bebauungsplan eine Dachbegrünung festgesetzt wird, kann diese gleich als Ersatzhabitat bzw. als Ersatzmaßnahme für die Blauflügelige Ödlandschrecke genutzt werden.

Zur Verdeutlichung der Beschaffenheit des Ersatzlebensraumes wird nachfolgend auf die Lebensraumansprüche der Art eingegangen.

Sie besiedelt vorwiegend anthropogen überformte nährstoffarme und trockene Rohbodenstandorte. Die Nährstoffarmut gekoppelt mit einer extremen Trockenheit des Rohbodens ist eine wichtige Voraussetzung für eine gebremste Sukzession auf den Standorten. Die Blauflügelige Ödlandschrecke bevorzugt eine Vegetationsdeckung zwischen 10 und 30 %. Daher ist eine Art Trockenrasen mit einer Aufschüttung von sandigem und steinigem Material ein idealer Lebensraum für die Etablierung der Schreckenart.

Ziel ist es also, einen Halb- oder Trockenrasen auf dem Dach zu etablieren. Dieser sollte eine insgesamt Mindestgröße von 500 m² besitzen, so dass sich eine entsprechende Mindestpopulationsgröße von ca. 160 Tieren entwickeln kann.

Die Planung der Dachbegrünung muss ein Fachplaner realisieren, der u.a. auch die Außenanlagen auf dem gesamten Areal plant.

⁸ https://mwu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MWU/Klimaschutz/00_Startseite_Klimawandel/220330_Dritter_Umsetzungsbericht_bf.pdf

⁹ https://www.magdeburg.de/PDF/Klimaanpassungskonzept_Magdeburg_Mai_2017.PDF?ObjSvrID=37&ObjID=25790&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1647955098

7. Zusammenfassung

Die Metro Administrations GmbH & Co. Grundbesitz KG plant, in der Landeshauptstadt Magdeburg im Bereich der Berliner Chaussee/Friedrich-Ebert-Straße einen Rewe-Markt zu errichten. Das Grundstück wurde als Standort des Stahlbauunternehmens IMO Leipzig GmbH genutzt. Eine Umnutzung ist somit vorgesehen.

Aus diesem Grund soll im Zuge der Bauleitplanung ein Bebauungsplan für diesen Geltungsbereich bzw. für das Vorhaben erstellt werden. Daraus ergibt sich, dass das Aufstellungsverfahren ausgelöst wird. Zurzeit wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 255-3.1 „Berliner Chaussee / Friedrich-Ebert-Straße“ erarbeitet.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2022 die europäischen Vogelarten, Reptilien und die Heuschrecken erfasst sowie ihr Vorkommen naturschutzfachlich bewertet.

Es konnten insgesamt 15 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Strukturen nachgewiesen werden. Dabei konnte das typische Arteninventar für die städtische Habitatstruktur erfasst und nachgewiesen werden.

Von den nachgewiesenen Vogelarten sind 3 sichere Brutvögel (sBV) im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Strukturen. Elf Arten wurde als wahrscheinliche Brutvögel (wBV) im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Strukturen erkannt. Eine Art wurde als möglicher Brutvogel (mBV) erfasst.

Reptilien konnten im gesamten Untersuchungsbereich nicht nachgewiesen werden.

In der Artengruppe der Heuschrecken wurden insgesamt 7 Arten nachgewiesen, wobei mit der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) eine besonders geschützte Art im Bereich nachgewiesen wurde.

Um nicht gegen den besonderen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes zu verstoßen, wird empfohlen, eine Bauzeitenregelung durchzuführen. Diese ist aufgrund der unterschiedlichen Aktivitätszeiträume der verschiedenen nachgewiesenen geschützten Tierarten auf zwei Phasen aufgeteilt worden. Sie ist so angedacht, dass in der 1. Phase, im Zeitraum des Brutgeschehens der heimischen Avifauna, keine Bautätigkeiten, wie z.B. Baufeldfreimachung oder Abrissmaßnahmen durchgeführt werden dürfen. So kann der Abriss bzw. die Baufeldfreimachung im Zeitraum von Oktober 2022 bis Februar 2023 durchgeführt werden. Anschließend ist das Areal frei und es ist nicht mit weiteren Bruten der heimischen Avifauna zu rechnen.

Die 2. Phase der Bauzeitenregelung bezieht sich auf die Blauflügelige Ödlandschrecke, die ihre Eier in den Schotterboden im Herbst ablegt und die Nymphen erst im kommenden Jahr im Sommer schlüpfen. D.h. der Oberboden aus den Bereichen, in denen die Schrecke nachgewiesen wurde, kann erst nach dem Schlupf im Sommer 2023 abgeschoben werden.

Als Ersatzmaßnahmen für die wegfallenden Nistplätze der Avifauna ist angedacht, verschiedene Nistkästen in die Fassade der neuen Gebäude zu integrieren. Für den Wegfall des Lebensraumes der Blauflügeligen Ödlandschrecke ist angedacht, diesen mit einer Dachbegrünung, die den Habitatstrukturen der Schrecke entspricht, auf den Gebäuden zu kompensieren.

Um während der Umsetzung des Planes eine Umnutzung des Geländes durchzuführen, wird empfohlen, eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, um zumindest vor den Abbruchtätigkeiten bzw. der Baufeldfreimachung nicht gegen den gesetzlichen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu verstoßen.

8. Quellenverzeichnis

AHO – AUSSCHUSS DER VERBÄNDE UND KAMMERN DER INGENIEURE UND ARCHITEKTEN FÜR DIE HONORARORDNUNG E.V. (HRSG), 2018: Umweltbaubegleitung, AHO Schriftenreihe Nr. 27, 2. Überarbeitete und erweiterte Auflage, Bundesanzeiger Verlag

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beihefte der Zeitschrift für Feldherpetologie (Beiheft 7) 2. Auflage. Laurenti-Verlag

DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA) e.V. (2022): Brutzeitcodes und ihre Verwendung https://www.ornitho.de/index.php?m_id=20041

DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA) e.V. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&sub-cat=vidonline&subsubcat=roteliste>

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland — Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SCHMIDT, P. & J. GRODDECK 2006: Kriechtiere (Reptilia). – In: SCHNITTER, P., C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Bearb.) 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH – Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2

SCHULZE, M., SÜßMUTH, T., F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): ANHANG II ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG SACHSEN-ANHALT, ARTENSCHUTZLISTE SACHSEN-ANHALT, STAND: JUNI 2018

SCHÖNBRODT, M. & SCHULZE, M. (2017): Rote Liste Sachsen-Anhalt, Brutvögel (Aves). Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 303-343.

SÜDBECK et. Al. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

BfN, Hrsg. 2020: Erfassungsmethoden für ein Insektenmonitoring; BfN-Skripten 565

MAAS, S.; DETZEL, P. & STAUDT, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKER, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577–606.

WALLASCHECK, M.; ELIAS, D.; SCHÄFER, B.; SCHÄDLER, M. & SCHWEIGERT R. (2017): Rote Liste der Heuschrecken Sachsen-Anhalts; Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 505–511;

Anlagen

Anlage - Brutvogelerfassung

Abkürzung und Artname

- A - Amsel
- Bm - Blaumeise
- Gf - Grünfink
- Gi - Girlitz
- H - Haussperling
- Hä - Bluthänfling
- Hr - Hausrotschwanz
- K - Kohlmeise
- Mg - Mönchsgrasmücke
- N - Nachtigall
- Nt - Neuntöter
- Rt - Ringeltaube
- S - Star
- Sti - Stieglitz
- Zi - Zilpzalp

Brutvogelerfassung

- Magdeburg - Rewe
- sBV - sicherer Brutvogel
 - wBV - wahrscheinlicher Brutvogel
 - mBV - möglicher Brutvogel
- sonstiges
- Untersuchungsgebiet

Faunistische Erfassung zum
vorhabenbezogenen B - Plan Nr. 255-3.1

"Berliner Chaussee /
Friedrich-Ebert-Straße"

Landeshauptstadt Magdeburg

Anhang Brutvogelerfassung

Erfassungszeitraum: 30.03.2022 bis 29.06.2022	Maßstab: 1:1000
Bearbeiter: M. Bley	Datum: 06.10.2022

Auftraggeber:
Metro Administration GmbH & Co. Grundbesitz KG
c/o Wohnungs-Treuhand GmbH
Triebstr. 3
80993 München

Auftragnehmer:



Fledermaus-Akustik
Büro für Fledermauskunde und Faunistik

Inh. B.Sc. Matthias Bley
Solbadstraße 2
06406 Bernburg (Saale)

Tel.: +49 (0)3471 6367 993
Mobil: +49 (0)157 8759 2277
Mail: bley@fledermaus-akustik.de

